



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus (MWVATT)**

Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Mai 2024 wurde im Landtag ein Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) eingebracht (Drs. 20/2133). Die Beratung über den Gesetzentwurf wurde im Wirtschaftsausschuss zunächst zurückgestellt, da die Landesregierung einen eigenen Entwurf in Aussicht gestellt hatte (vgl. Kurzbericht der 46. Sitzung). Im Februar 2025 wurde der Landtag über den Gesetzentwurf der Landesregierung und die Einleitung der Verbändeanhörung in Kenntnis gesetzt (vgl. Unterrichtung 20/232). Eine Zuleitung an den Landtag wurde für September 2025 in Aussicht gestellt.¹

1. Aus welchen konkreten Gründen wurde dem Landtag der Gesetzentwurf zur Änderung des LÖffZG bisher nicht zur Beratung zugeleitet?

Antwort:

Nach der Verbändeanhörung sollten noch wesentliche Veränderungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden, die es erforderten, weitere Gespräche mit einigen Verbänden und Institutionen zu führen. Wie in der Vergangenheit

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/nahversorgung-auf-dem-land-die-neuen-24-7-dorflaeden.nahversorgung-100.html>.

hat die Landesregierung bei Veränderungen im Ladenöffnungszeitenrecht Wert daraufgelegt, sich über die verschiedenen Argumente in vertraulichen Gesprächen auszutauschen.

2. Für wann genau plant die Landesregierung, dem Landtag ihren Gesetzentwurf zur Beratung zuzuleiten?

Antwort:

Dem Landtag wird der Regierungsentwurf zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes mit Drucksache 20/3750 zur kommenden Novembersitzung des Landtages zugeleitet werden.

3. Plant die Landesregierung, an ihrem Vorschlag festzuhalten, dass digitale Kleinstsupermärkte ohne Personal nur dann sonn- und feiertags geöffnet sein dürfen, wenn die Verkaufsfläche maximal 150 Quadratmeter beträgt? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Änderungen sind geplant?

Antwort:

Nein. Auf den Regierungsentwurf wird verwiesen.

4. Plant die Landesregierung, an ihrem Vorschlag festzuhalten, dass digitale Kleinstsupermärkte ohne Personal nur dann sonn- und feiertags geöffnet sein dürfen, wenn die Gemeinde, in der sich der jeweilige Markt befindet, zum Zeitpunkt der Eröffnung maximal bis zu 1.500 Einwohner hat? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Änderungen sind geplant?

Antwort:

Nein. Auf den Regierungsentwurf wird verwiesen.

5. Aus welchen konkreten Gründen sind für den Betrieb von Direktvermarktungsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben von der Landesregierung keine Begrenzungen bezüglich Verkaufsfläche und Gemeindegröße vorgesehen?

Antwort:

Den Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe soll an Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit eröffnet werden zu öffnen, sofern sie im Rahmen der Urproduktion nahezu nur selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte feilhalten. Der Bezug zur Urproduktion rechtfertigt einerseits die Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe, grenzt andererseits in notwendiger Art und Weise den Umfang der angebotenen Waren ein. Eine weitere Einschränkung wie bei personallosen Kleinstsupermärkten ist nicht angezeigt.

6. Wie viele bereits bestehende digitale Kleinstsupermärkte und Direktvermarktungsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben, die bisher an Sonn- und Feiertagen öffnen, sind der Landesregierung bekannt? Bitte nach Kreisen aufschlüsseln.

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass einige Supermärkte der im Rahmen von der Landesregierung geförderten MarktTreffs zu bestimmten Zeiten auch personallos öffnen. Ob diese hybriden Supermärkte an Sonn- und Feiertagen personallos öffnen, muss der Landesregierung nicht mitgeteilt werden. Entsprechend fehlen genauere Kenntnisse zu den sonn- und feiertäglichen Öffnungszeiten. Das gleiche gilt für Direktvermarktungsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben.

Dem Vernehmen nach werben einige Supermärkte mit Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen ohne Personal. Die Landesregierung hat dies jedoch nicht überprüft.

Nur in einem Fall hat eine Ladenöffnungszeitenbehörde Kontakt mit der obersten Fachaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, aufgenommen. Der Kreis Pinneberg bat um eine Bewertung, wie beim MarktTreff in Heidgraben mit einer gemäß § 11 Ladenöffnungszeitengesetz erteilten Ausnahme im öffentlichen Interesse nunmehr bis zu einer geplanten Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes verfahren werden solle.

7. Wie viele und welche Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen digitale Kleinstsupermärkte und Direktvermarktungsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben, die bisher auch an Sonn- und Feiertagen öffnen, in den vergangenen fünf Jahren von behördlicher Seite aufgefordert wurden, ihre Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen mit Verweis auf das LÖffZG zu beenden? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Verstöße gegen das Ladenöffnungszeitengesetz ahnden die zuständigen Ladenöffnungszeitenbehörden. Mit Ausnahme der bei Frage 6 angegeben Angelegenheit haben sich in den letzten 5 Jahren keine Ladenöffnungszeitenbehörden an die oberste Fachaufsicht gewandt, um Verstöße gegen Sonn- und Feiertagsöffnungen von personallosen Kleinstsupermärkten oder Direktvermarktungsstellen von landwirtschaftlichen Betrieben mitzuteilen.

In einer Angelegenheit hat die oberste Fachaufsichtsbehörde im 4. Quartal 2024 den zuständigen Kreis Plön aufgefordert, dem Betreiber eines Supermarktes mit einer Verkaufsfläche von ca. 500 Quadratmetern mitzuteilen, dass er nicht mehr an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfe.

Öffnungen nach anderen Regelungen wie der Bäderverordnung waren erlaubt.